



Merkblatt

über Probleme mit zahnärztlichen Behandlungen

Sie gehen davon aus, dass

- bei Ihnen eine zahnärztliche Behandlung fachtechnisch nicht korrekt erfolgt ist, oder
- die Rechnung nicht in Ordnung ist.

1. Klärung mit Ihrem Zahnarzt¹

Suchen Sie unbedingt mit Ihrem Zahnarzt das Gespräch, sprechen Sie offen die Beanstandung aus. Als Patient stehen Sie in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis zu Ihrem Zahnarzt. Sie dürfen eine fachtechnisch einwandfreie Behandlung zu einem Preis nach Tarif erwarten. Grundsätzlich gilt, dass eine mangelhafte Behandlung durch den beauftragten Zahnarzt zu korrigieren ist.

2. Keine Einigung mit dem Zahnarzt möglich

Können Sie sich mit Ihrem Zahnarzt betreffend Behandlung oder Rechnungsstellung nicht einigen, dann erkundigen Sie sich bei Ihrem Zahnarzt, ob er Mitglied bei der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO ist.

3. Ihr Zahnarzt ist SSO-Mitglied

Ist Ihr Zahnarzt SSO-Mitglied, können Sie Ihr Anliegen der Zahnärztlichen Begutachtungskommission (ZBK) unterbreiten. Eine Meldung erfolgt über das Sekretariat der SSO Urschweiz:

*Sekretariat SSO Urschweiz
c/o abmproserve
Andrea Büeler Moos
Tel. 041 544 19 20
abm@abmproserve.ch*

Die Begutachtungsstelle überprüft unabhängig die Beanstandung auf Stichhaltigkeit und die Honorarnote auf Einhaltung des Tarifrahmens. Sie versucht den Fall kostenlos mit einfachen Mitteln und einvernehmlich zu lösen. Misslingt dies, können Sie eine Begutachtung verlangen, diese kann aber kostenpflichtig sein. Die Begutachtungsstelle selber ist zuständig für die Erstellung einer Begutachtung. Sie ist aber nicht in der Lage, Zweitmeinungen abzugeben (weitere Informationen

s. www.sso-urschweiz.ch/für-patienten/begutachtungsstelle-für-patienten/)

¹ Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

4. Ihr Zahnarzt ist nicht Mitglied der SSO

Ist dies der Fall, steht Ihnen die Begutachtungsstelle der SSO Urschweiz nur beratend zur Verfügung. Zur Durchsetzung Ihres „Vertrages“ mit Ihrem Zahnarzt stehen Ihnen in diesem Fall folgende Möglichkeiten zur Unterstützung offen:

- allenfalls Ihre Rechtsschutzversicherung (beachten Sie, dass gewisse Abonnements von Konsumentenzeitungen mit Rechtsschutzversicherungen verbunden sind);
- die Patientenstelle Zentralschweiz oder die Schweizerische Stiftung für Patientenschutz SPO Zürich.

Patientenstelle Zentralschweiz

Tel: 041 410 10 14

patientenstelle.luzern@bluewin.ch

<http://zentralschweiz.patientenstelle.ch>

SPO Patientenschutz

Tel.: 044 252 54 22

info@spo.ch

www.spo.ch

5. Unterstützung durch die Patientenstellen

Die Patientenstellen stehen Ihnen für persönliche Beratung und praktische Hilfe zur Verfügung. Sie erteilen Auskünfte über Patientenrechte, prüfen und beurteilen Rechnungen für zahnärztliche Behandlungen, beraten Sie bei Verdacht auf Behandlungsfehler, vermitteln bei Konflikten und Kommunikationsproblemen zwischen Ihnen und Ihrem Zahnarzt und Versicherungen. Ferner stellt sie Ihnen Informationsmaterial zur Verfügung und kann bei Bedarf Juristen und Fachstellen vermitteln.

6. Mitwirkung des Amtes für Gesundheit und Soziales / des Kantonszahnarztes

a) Im Rahmen von Schlichtungsverfahren

Im Rahmen von Schlichtungsverfahren werden durch das Amt für Gesundheit und Soziales / den Kantonszahnarzt weder Gutachten in Auftrag gegeben noch bezahlt. Auf Gesuch hin wird ausnahmsweise durch den Kantonszahnarzt oder einen von ihm beauftragten Vertrauenszahnarzt eine Erstbegutachtung vorgenommen und eine Empfehlung abgegeben. Dies erfolgt gegen eine Gebühr entsprechend dem Aufwand. Erstbegutachtungen können in einem allfälligen Aufsichtsverfahren verwendet werden.

b) Im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens

Gemäss § 6 Abs. 3 Bst. b Gesundheitsgesetz² in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Gesundheitsverordnung³ nimmt das Amt für Gesundheit und Soziales die Aufsicht über die Gesundheitsberufe wahr. Dabei hat es die nötigen Massnahmen zur Einhaltung der Berufspflichten gemäss Art. 40 des Medizinalberufegesetzes⁴ zu treffen.

Aufsichtsverfahren werden insbesondere dann eröffnet, wenn Fachpersonen ihre Sorgfaltspflichten grob oder mehrfach verletzen oder sich nicht an die Grenzen der Kompetenzen, die sie im Rahmen ihrer Aus-, Weiter- und Fortbildung erworben haben, halten.

Aufsichtsverfahren dienen nicht dazu, Konflikte zwischen Patienten und medizinischen Fachpersonen zu lösen.

7. Auskunft

Kantonszahnarzt:

Dr. med. dent. Michael Krähenmann

Herrengasse 21

6431 Schwyz

Tel.: 041 811 48 88 / michael.kraehenmann@sz.ch

² Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002, GesG, SRSZ 571.110 (s. www.sz.ch/gesetze)

³ Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003, GesV, SRSZ 571.111

⁴ Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006, MedBG, SR 811.11